



Allgemeine Bedingungen betreffend die Vereinbarungen zur Abgeltung im alpenquerenden UKV für 2012

Bern, Dezember 2011

Angebot der Operateure

Die Operateure verpflichten sich,

- das Bundesamt für Verkehr (BAV) sofort zu orientieren, wenn das Angebot auf einer Relation eingestellt bzw. nicht aufgenommen wird;
- eine Statistik über die Pünktlichkeit der Züge zu führen und diese dem BAV fristgerecht zuzustellen;
- die Abgeltungen des Bundes in ihrer Erfolgsrechnung als separat ausgewiesener Ertrag zu verbuchen;
- dem BAV den Jahresbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung jährlich unaufgefordert einzureichen

Abgeltung des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, pro gefahrenen Zug und pro transportierte Sendung maximal nachfolgende Subventionen abzugelten. Die unten aufgeführten Abgeltungssätze gelten als Maximalsätze. Der Subventionsbedarf muss im Rahmen einer Planerfolgsrechnung nachgewiesen werden. Wenn die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung tiefer sind als die genannten Abgeltungssätze, so werden die Subventionen pro Zug und pro Sendung für diesen Verkehr proportional gekürzt. Der Bund kann höchstens die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung abgelden.

Die Höhe der effektiven Subvention pro Zug und pro Sendung ist in der Vereinbarung festgelegt.

Regelung für durch die Brennersperre betroffene Verkehre

- Verkehre, die normalerweise via den Brenner geführt würden und 2012 infolge der Sanierungsarbeiten am Brenner über eine Schweizer Transitachse umgeleitet werden, sind nicht abgeltungsberechtigt. Sie dürfen weder in den Planmengen der Offerten noch in den Ist-Meldungen der gefahrenen Züge und Sendungen enthalten sein.
- Die Operateure verpflichten sich, dem BAV mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Züge und Sendungen, die normalerweise via Brenner transportiert würden, wegen der infrastrukturellen Einschränkungen am Brenner auf bestehenden oder neuen Relationen durch die Schweiz geführt werden.

Im alpenquerenden unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) gelten 2012 folgende maximale Abgeltungssätze:

Gebiet des Abgangs-/Zielortes des Zuges	Subvention pro Sendung	Subvention pro Zug
Niederlande (exkl. Limburg)	100 CHF	1000 CHF
Limburg (NL)	100 CHF	1400 CHF
Frankreich	100 CHF	1400 CHF
Grossbritannien, Belgien, Luxemburg	100 CHF	1600 CHF
Skandinavien, Norddeutschland	100 CHF	1600 CHF
Rhein-Ruhr- und Maingebiet (Deutschland)	100 CHF	1600 CHF
Südwestdeutschland und Schweiz	100 CHF	2300 CHF

Pro gefahrenem Zug sind im Durchschnitt maximal 30 Sendungen abgeltungsberechtigt.

Grundsätze der Abgeltung

- Die Abgeltungen werden im Rahmen der Offerte nur für effektiv transportierte Sendungen bzw. effektiv gefahrene Züge ausgerichtet. Die Offerte - insbesondere hinsichtlich der geplanten Züge und Sendungen pro Monat - ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung.
- Die Subvention wird grundsätzlich monatlich überwiesen. Erfolgt die Meldung der Zugs- und Sendungszahlen (monatlich) sowie die Angaben zur Qualität (quartalsweise) nicht innerhalb der unten aufgeführten Fristen, wird die Zahlung erst im Folgemonat (soweit alle Daten - auch die des Folgemonats - vorliegen) vorgenommen.
- Eine Sendung entspricht
 - (a) einem Sattelaufleger,
 - (b) einem Wechselbehälter/Container länger als 8.3 Meter (z.B. 30-Fuss, 40-Fuss oder 45-Fuss-Container)
 - (c) einem Wechselbehälter/Container mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter sofern dieser schwerer als 16 Tonnen ist
 - (d) zwei Wechselbehälter/Container mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter (z.B. 20-, 23- oder 25-Fuss Container) und leichter als 16 Tonnen
 - (e) drei Wechselbehälter welche kleiner als ein 20-Fuss-Container sind.
- Es gilt folgende ‚Reduktionsregel‘:
 - ⇒ Unterschreiten die Ist-Zahlen die vereinbarten Planzahlen um 15 bis 25 %, so werden die Abgeltungen um 2% gekürzt (Anwendung auf Zügen und Sendungen)
 - ⇒ Unterschreiten die Ist-Zahlen die vereinbarten Planzahlen um mehr als 25 %, so werden die Abgeltungen um 5% gekürzt (Anwendung auf Zügen und Sendungen)
- Auf Antrag der Subventionsempfänger prüft der Bund, ob auch Sendungen und Züge abgegolten werden können, welche über die in der Vereinbarung festgelegten Mengen hinausgehen. Entsprechende Anträge müssen dem BAV bis spätestens am 10. Januar 2013 eingereicht werden. Nach Ablauf dieses Termins eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Schlussabrechnung für das Subventionsjahr 2012 erfolgt im ersten Quartal 2013.
- Für Züge des UKV muss mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ein Bruttogewicht von mind. 1'000 t vereinbart werden. Für Züge mit weniger als 1'000 t

oder weniger als 10 Sendungen kann das BAV die Subvention pro Zug um bis zu 50% reduzieren.

- Die Verletzung dieser Vertragsbestimmungen kann zu einer Rückforderung gemäss Art. 28 des Subventiongesetzes (SuG SR 616.1) führen.

Anpassungen einer Vereinbarung während des Jahres

Der Abschluss von neuen Vereinbarungen sowie die Änderung bestehender Vereinbarungen sind nur auf Beginn eines Quartals möglich und bedürfen der Schriftform. Rückwirkende Änderungen der Vereinbarungen sind nicht möglich. Im Falle einer Anpassung wird die bestehende Vereinbarung gekündigt und eine neue Vereinbarung für den Rest des Jahres abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Angebotsänderungen müssen dem BAV bis spätestens 14 Tage vor Beginn des entsprechenden Quartals offeriert werden. Bei Angebotserhöhungen während des laufenden Jahres kann eine Bestellung durch den Bund nur erfolgen, wenn die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind.

Sollte sich aufgrund der Verkehrsentwicklung abzeichnen, dass die gemäss Budget 2012 verfügbaren Fördermittel nicht ausreichen, um alle Sendungen zu den vereinbarten Abgeltungssätzen abzugelten, so kann der Bund die Abgeltungen für das vierte Quartal 2012 um maximal 10% senken. Eine allfällige Abgeltungskürzung würde vom BAV bis spätestens Ende August 2012 kommuniziert.

Weitere Bestimmungen

Der Operateur erklärt sich mit Abschluss der Vereinbarung damit einverstanden, dass sein Name, die Adresse und die Internetadresse sowie die Subventionssätze pro Zug und pro Sendung im Verzeichnis der Kombiverkehrsoperateure, die Abgeltung erhalten, aufgeführt wird und dass dieses Verzeichnis durch den Bund veröffentlicht wird. Das BAV wird eine Liste aller bestellten Relationen veröffentlichen.

Regelmässige Information an das BAV

Folgende Informationen sind regelmässig gemäss (elektronischer) Vorlage an das BAV zu senden bzw. dem BAV auf Verlangen zugänglich zu machen:

Information / Periodizität	Termin
Zugs- und Sendungszahlen (monatlich); mit Angabe allfälliger Zugsausfälle infolge ‚Force Majeure‘	Januar – November bis zum 20. des Folgemonats; Dezember bis am 10. Januar
Angaben zur Qualität (quartalsweise)	20.04.2012, 20.07.2012, 20.10.2012, 20.01.2013
Antrag zur Abgeltung zusätzlicher Züge und Sendungen, die über die vereinbarten Mengen hinausgehen	10. Januar 2013
Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge pro Relation	31.03.2013
Sämtliche Informationen und Dokumente in Zusammenhang mit den bestellten Relationen	Auf Verlangen BAV